



- 1 -

**S A T Z U N G****über die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Bramstedt  
(Abwasserbeseitigungssatzung) vom 19.12.1995  
in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 20.12.1996**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 31 des Landeswassergesetzes (Sch.-Holst.) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.1995 und mit Zustimmung der Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

**§ 1****Allgemeines**

- "(1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Schmutz- und Niederschlagswasser als öffentliche Einrichtung, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Die Aufgabe wird durch die Stadtwerke wahrgenommen. Die Beauftragung Dritter bleibt vorbehalten.
- (2) Das Einsammeln und Abfahren des in Grundstücksabwasseranlagen anfallenden Schlammes und des gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen hat die Stadt auf den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg übertragen (Aufgabenübertragung).
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und sonstiges den Abwasseranlagen zugeführtes Wasser. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.



- 2 -

- (4) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Abwassers.
- (5) Die Stadt schafft, betreibt und unterhält die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz und die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (Abwasseranlagen).
- (6) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
  - a) die Grundstücksanschlußkanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
  - b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
  - c) Versickerungsanlagen, Bodenfilter
  - d) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient.

## § 2

### Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt. Für befestigte Flächen gilt Satz 1 entsprechend.



- 3 -

**§ 3****Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Berechtigte oder Berechtigter und Verpflichtete oder Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks, Wohnungs- und Teileigentümerin oder Wohnungs- und Teileigentümer zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter undr/oder Inhaberin oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer oder die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer die Anzeige, so besteht Gesamtschuld, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 4****Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, ihr bzw. sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlußkanälen zu dem betreffenden Grundstück vorhanden sind (Anschlußrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluß zulassen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluß ihres oder seines Grundstücks an die Abwasseranlage das auf eigenem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).



- 4 -

**§ 5****Begrenzung des Anschlußrechts**

- (1) Die Stadt kann den Anschluß ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
  - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann,
  - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

**§ 6****Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a) Feste Stoffe, die in den Abwasseranlagen zu Verstopfungen führen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
  - b) feuergefährliche, explosionsfähige, giftige und andere Stoffe, die die Abwasseranlagen, die darin Arbeitenden, die Reinigungsvorgänge im Klärwerk sowie die schadlose Beseitigung der Reinigungsrückstände gefährden, stören bzw. erschweren oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen können, wie z.B. Benzin, Benzol, Karbid, Cyanide, Phenol, Öl, Fett.
  - c) Abwasser, die Strahlungsschäden verursachen können (radioaktive Stoffe),
  - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,



- 5 -

- e) Abwasser, die wärmer als 33°C sind,
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser,
- g) Abwasser, dessen Inhaltsstoffe sowie dessen Beschaffenheit die Werte der Grenzwerttabelle des Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung (A 115, Anlage 1) überschreiten, soweit es nicht unter das generelle Einleitverbot der Bestimmungen der Buchstaben a) bis f) fällt.

Die vorstehend mit Ausnahme von Buchstabe e) genannten Stoffe und Abwässer dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben) eingeleitet werden.

Entsprechend dem Trennsystem darf

- a) Schmutzwasser nicht in die Regenwasserkanäle  
und
- b) Niederschlagswasser nicht in die Schmutzwasserkanäle  
eingeleitet werden.

- (2) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe und/oder Abwasser nach § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 oder nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a) bis g) in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) 1. Auf Grundstücken, auf denen Stoffe anfallen, die aufgrund des Standes der Abwassertechnik wegen ihrer spezifischen Eigenart (zum Beispiel leichter/schwerer als Wasser) abgeschieden werden können, sind entsprechende technische Vorrichtungen zur Abscheidung vor Einleiten des Abwassers in die Abwasseranlage bzw. Grundstücksabwasseranlage einzubauen (Abscheider).



- 6 -

2. Für Art und Einbau der Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften, mindestens jedoch die allgemein anerkannten Regeln der Technik maßgebend, soweit nicht wegen der Einleitung von gefährlichen Stoffen im Sinne des § 7 a) WHG Stand der Technik gefordert wird.
  3. Die oder der Verpflichtete hat die Wartung und Leerung der Vorrichtung so vornehmen zu lassen, so daß die Funktionsfähigkeit der Vorrichtung und die vorschriftsmäßige Beseitigung des Abscheidegutes sichergestellt sind. Das Abscheidegut darf dem Abwassernetz nicht zugeführt werden. Für die Leerung ist der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zuständig.
  4. Die oder der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine mangelhafte Funktion oder versäumte Entleerung der Vorrichtung entsteht.
- (5) Wenn bei Vorhaltung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung die Möglichkeit besteht, daß diese Stoffe oder Abwasser und Stoffe nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a) bis g) eingeleitet werden können, ist die Stadt berechtigt, von der oder dem Verpflichteten Auskunft über
- a) Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
  - b) Art, Menge und Beschaffenheit der vorgehaltenen Stoffe, ihre Lagerart und den Lagerort,
- zu verlangen.

Außerdem kann die Stadt den Einbau von technischen Einrichtungen zur Ermittlung der Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers anordnen sowie auf Kosten der Einleiterin oder des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.



- 7 -

- (6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat sie oder er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (7) 1. Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen.
2. Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln, bei gefährlichen Stoffen nach dem Stand der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage bzw. Grundstücksabwasseranlage vermindern oder die Abbaufähigkeit der Inhaltsstoffe des Abwassers verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von technischen Vorrichtungen (wie zum Beispiel Selbstüberwachungseinrichtungen) sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.
- (8) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz sowie die Erhöhung der Abwasserkosten verursacht, hat der Stadt den Betrag der Erhöhung zu erstatten. Sind mehrere als Verursacherinnen bzw. Verursacher festgestellt, haften sie als Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Ist die Verursacherin oder der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzenden umgelegt.



- 8 -

**§ 7****Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Verpflichtete haben ihre Grundstücke an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn sie durch eine Straße erschlossen sind, in der betriebsfertige Abwasserkanäle für Schmutz- oder Niederschlagswasser mit Anschlußkanälen zu ihren Grundstücken vorhanden sind (Anschlußzwang). Dies gilt auch, wenn Grundstücke wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden können.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasserkanäle durch die Stadt wird der Anschlußzwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Wer nach Absatz 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlußzwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Stadt einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muß die Anschlußleitung vor der Schlußabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (4) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes bzw. die Beseitigung oder Umwandlung einer entwässerten Fläche hat die oder der Anschlußverpflichtete der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Wird dieses schuldhaft unterlassen, so hat die betreffende Person für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (5) Wer nach Absatz 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat nach der Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

**§ 8****Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Die oder der Anschlußverpflichtete kann vom Anschlußzwang und/oder Benutzungszwang widerrufenlich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn eine der Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 Landeswassergesetz vorliegt.



- 9 -

- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

### § 9

#### Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluß an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, daß zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrecht und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Stadt; begründete Wünsche der Anschlußnehmerin oder des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlußleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen der Anschlußnehmerin oder dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit die ausführende Firmenleitung nicht von ihrer zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihr übertragenen Arbeiten.



- 10 -

- (5) Die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlußleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Sie oder er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie oder er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke sind die Eigentümerin oder der Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- (6) Die Stadt kann jederzeit fordern, daß die Anschlußleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

## § 10

### Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Als Grundstücksabwasseranlagen sind nur Kleinkläranlagen, abflußlose Sammelgruben und Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser zulässig. Sie müssen errichtet werden, wenn
- a) Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 3 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluß an die Abwasseranlage nicht möglich ist
- oder
- b) eine Befreiung vom Anschlußzwang gemäß § 8 an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muß nach den baurechtlichen Bestimmungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 9 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.



- 11 -

- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.
- (4) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (5) Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten. Die in § 6 Abs. 1 mit Ausnahme von Buchstabe e) genannten Stoffe dürfen nicht eingeleitet werden.
- (6) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der nach der Abwassersatzung des Wege-Zweckverbandes verpflichtet ist, ihr oder sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen und das Abwasser dem Wege-Zweckverband bei Abholung zu überlassen, kann vom Anschluß- und Benutzungszwang mit Zustimmung der Wasserbehörde widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn die Beseitigung des Abwassers auf eigenem Grundstück möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Eine Befreiung kann innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses oder, sofern ein Anschluß besteht, spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Stadt beantragt werden.

## § 11

### Anschlußgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlußleitungen und -einrichtungen sowie Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlußgenehmigung durch die Stadt. Anschlußleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den baurechtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen.



- 12 -

- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

### § 12

#### Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jede Grundstückseigentümerin oder jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, daß die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

### § 13

#### Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungsverpflichteten sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben alle für die Prüfung der einzelnen Bestandteile der von ihnen genutzten Abwasseranlagen, der für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche sowie der für die Aufstellung eines Abwasserkatasters erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierfür erforderlichen Unterlagen zu erstellen und auf Verlangen der Stadt einzureichen.
- (2) Veränderungen an den einzelnen Bestandteilen der eigenen Abwasseranlage sind - soweit sie nicht nach § 11 der Genehmigungspflicht unterliegen - der Stadt zu melden und durch Einreichung eines entsprechend veränderten Bestandsplanes der Abwasseranlage nachzuweisen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten aus dieser Satzung jederzeit unangekündigt ungehindert Zugang zu den Grundstücken und zu allen Teilen der Abwasseranlage zu gewähren. Die Benutzungsverpflichteten sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß das Grundstück und alle Teile der Abwasseranlage funktionsfähig und zugänglich sind. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr bei Gefahr im Verzuge unberührt.



- 13 -

**§ 14****Anschlußbeitrag und Gebühren**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlage werden Anschlußbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

**§ 15****Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des städtischen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

**§ 16****Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, daß dem Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 7 nach schriftlicher Aufforderung nicht Folge geleistet wird, können nach §§ 194 ff des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in Verbindung mit § 17 der Gemeindeordnung (GO) Zwangsmittel angewandt werden.
- (2) Das Zwangsgeld kann gemäß § 203 LVwG in Höhe von drei- bis fünftausend Deutsche Mark angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die Aufforderung befolgt ist.



- 14 -

- (3) Die zu erzwingende Handlung kann gemäß § 204 LVwG nach vorheriger schriftlicher Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der oder des Verpflichteten durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der ersatzweisen Ausführung können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### § 17

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
  - b) nach § 9 Abs. 3 und 4 die Anschlußleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
  - c) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
  - d) die erforderliche Genehmigung nach § 11 nicht einholt.
  - e) den in § 13 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer
  - a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
  - b) dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.  
Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.



---

- 15 -

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.12.1981 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 27.07.1990 außer Kraft.

Die Zustimmung der unteren Wasserbehörde nach § 31 Abs. 4 LWG wurde mit Verfügung vom 23.12.1981, 23.07.1990 und 19.12.1996 erteilt.

**Bad Bramstedt, den 19.12.1995**

gez. Gandecke

**(Udo Gandecke)**  
**Bürgermeister**

Veröffentlicht in der Segeberger Zeitung Nr. 301 am 27.12.1995, Nr. 304 am 30.12.1995 und Nr. 303 am 28.12.1996.

**ANLAGE I** zu § 6 Abs. 1 Buchstabe g) der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Bramstedt (Abwassersatzung)

**Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien**  
(jeweils gültige Fassung)

Soweit die Einleitungsbefugnis nicht wasserrechtlich weitergehend eingeschränkt ist, lösen bei einer Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen Gehalte oder Eigenschaften bis zu den im folgenden genannten Werten in der Regel noch keine Besorgnis aus.

Die Richtwerte dieser Anlage wurden gemäß den Forderungen der Nr. 4.1 (A 115) festgelegt. Dabei wurde unterstellt, daß bei der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die eingeleiteten Teilströme insgesamt parameterbezogen etwa 10 % des Gesamtklärwerkszulaufes nicht überschreiten. Bei der Überschreitung ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Forderungen gemäß Nr. 4.1 erfüllt werden können; ggf. sind weitergehende Maßnahmen zu fordern.

Die Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7a WHG (Anlage II, A 115) gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zu Rahmen-AbwasserVwV enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind. Soweit für gefährliche Stoffe aus bestimmten Branchen in Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, sollen diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugestanden werden.

**1) Allgemeine Parameter**

- |                      |                                |
|----------------------|--------------------------------|
| a) Temperatur        | 35°C                           |
| b) pH-Wert           | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt                 |
- Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1—10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

**2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe**

(u. a. verseifbare Öle, Fette)

- |  |          |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)  | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:<br>gesamt (DIN 38409 Teil 17) | 250 mg/l |

**3) Kohlenwasserstoffe**

- |  |   |
|--|---|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)  | 50 mg/l<br>DIN 1999 Teil 1—6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar. |
| b) gesamt (DIN 38409 Teil 18)  | 100 mg/l  |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:<br>gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l   |

#### 4) Halogenierte organische Verbindungen

- a) \*adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
- b) \*Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

#### 5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

#### 6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
*Arsen	(As)	0,5 mg/l
*Barium	(Ba)	5 mg/l
*Blei	(Pb)	1 mg/l
*Cadmium <sup>1)</sup>	(Cd)	0,5 mg/l
*Chrom	(Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
Cobalt	(Co)	2 mg/l
*Kupfer	(Cu)	1 mg/l
*Nickel	(Ni)	1 mg/l
*Selen	(Se)	2 mg/l
*Silber	(Ag)	1 mg/l
*Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
*Zinn	(Sn)	5 mg/l
*Zink	(Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1c)
	(Fe)	

#### 7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l <5000 EW	
		200 mg/l >5000 EW	
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	
*c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l	
*d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l	
e) Sulfat <sup>2)</sup>	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l	
*f) Sulfid		2 mg/l	
g) Fluorid	(F)	50 mg/l	
h) Phosphatverbindungen <sup>3)</sup>	(P)	50 mg/l	

#### 8) Weitere organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) \*) 100 mg/l
- b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

#### 9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986 100 mg/l

\* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

<sup>1)</sup> Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

<sup>2)</sup> In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

<sup>3)</sup> In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zuläßt.

<sup>4)</sup> Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muß er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

